

# **Nutzungs- und Vergabeordnung für kreiseigene Sportstätten außerhalb der schulischen Nutzung**

(Stand: 11.02.2026)



**INHALT**

|             |                                                                           |           |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>§ 1</b>  | <b>Benutzung, Sporthallenvergabe .....</b>                                | <b>4</b>  |
| <b>§ 1a</b> | <b>Begriffsbestimmungen .....</b>                                         | <b>4</b>  |
| <b>§ 2</b>  | <b>Hausrecht .....</b>                                                    | <b>4</b>  |
| <b>§ 3</b>  | <b>Hallenordnung.....</b>                                                 | <b>5</b>  |
| <b>§ 4</b>  | <b>Verhalten / Gewaltverbot .....</b>                                     | <b>7</b>  |
| <b>§ 5</b>  | <b>Besondere Pflichten bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen .....</b> | <b>7</b>  |
| <b>§ 6</b>  | <b>Haftung und Schadensersatz .....</b>                                   | <b>8</b>  |
| <b>§ 7</b>  | <b>Nutzungsberechtigte .....</b>                                          | <b>9</b>  |
| <b>§ 8</b>  | <b>Allgemeine Bestimmungen zu Nutzungszeiten .....</b>                    | <b>9</b>  |
| <b>§ 9</b>  | <b>Erlaubnis .....</b>                                                    | <b>10</b> |
| <b>§ 10</b> | <b>Zu widerhandlungen / Ordnungswidrigkeiten .....</b>                    | <b>10</b> |
| <b>§ 11</b> | <b>Datenschutz .....</b>                                                  | <b>11</b> |
| <b>§ 12</b> | <b>Inkrafttreten .....</b>                                                | <b>11</b> |

## Vorbemerkung

Der Lahn-Dill-Kreis unterhält eine Vielzahl von Sportstätten. Diese Sportstätten dienen vorrangig dem Sportbetrieb der vom Landkreis getragenen Schulen.

Als Sportstätten gelten alle Turn- und Sporthallen, einschließlich der zu diesen Hallen gehörenden Kraft- und Konditionsräume, Gymnastikhallen sowie die angeschlossenen Dusch-, Sanitär- und Umkleieräume – nachfolgend nur als Sporthallen bezeichnet sowie die Außensportanlagen. Die Sportstätten werden unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Auslastung belegt und sind grundsätzlich ganzjährig – mit Ausnahme von wenigen Zeiträumen – nutzbar.

Die Sportanlagen im Lahn-Dill-Kreis dienen der Durchführung von Sport- und Bewegungsangeboten in einem gewaltfreien, fairen und respektvollen Umfeld. Sie sollen allen Nutzerinnen und Nutzern – insbesondere Kindern und Jugendlichen – einen sicheren Ort für Sport, Begegnung und Gemeinschaft bieten. Jede Form körperlicher, verbaler, psychischer oder sexualisierter Gewalt sowie jede Form von Diskriminierung (z.B. aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung oder sexueller Identität) wird nicht geduldet.

Alle Nutzerinnen und Nutzer, Vereine, Gruppen und Veranstalter erkennen mit der Inanspruchnahme der Sportanlagen diese Grundsätze an und tragen Verantwortung für deren Umsetzung.

Genderhinweis: Die Formulierungen beziehen sich geschlechterübergreifend.

## **§ 1 Benutzung, Sporthallenvergabe**

- (1) Die Benutzung der Sportstätten ist nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Dienststelle des Lahn-Dill-Kreises zulässig. Anträge auf Nutzung sind über das Online-Belegungsportal des Lahn-Dill-Kreises unter <https://lahn-dill-kreis.belegungszeiten.de> zu stellen.

Die Nutzung darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Die Genehmigung kann jederzeit, auch nachträglich, geändert, mit Nebenbestimmungen (Auflagen oder Bedingungen) versehen oder widerrufen werden, insbesondere bei höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen.

- (2) Die Sportstätten stehen montags bis freitags vorrangig für die schulische Nutzung der vom Lahn-Dill-Kreis getragenen Schulen zur Verfügung.  
Soweit schulische Belange nicht entgegenstehen, können die Sportstätten auf Antrag für den Sport- und Übungsbetrieb sowie für sonstige Veranstaltungen zur Nutzung überlassen werden; dies gilt in der Regel nicht über 22.00 Uhr hinaus.  
Ortsansässige Vereine, die nach ihrer Satzung gemeinnützigen Zwecken dienen, sind bei der Vergabe vorrangig zu berücksichtigen. Eine Überlassung der Sporthallen zum Zwecke der Übernachtung ist nur ausnahmsweise und in besonders begründeten Fällen zulässig.
- (3) Die Hallenbelegungen erfolgen im Rahmen der erstellten Belegungspläne und Genehmigungen. Die Sporthallen dürfen nicht an Dritte überlassen und nur während des genehmigten Zeitraums benutzt werden. Der Lahn-Dill-Kreis ist berechtigt, die Nutzung der Zeiten jederzeit zu überprüfen und entsprechende Kontrollen durchzuführen. Nutzungsänderungen sind unverzüglich im Online-Portal oder per E-Mail ([hallenvergabe@lahn-dill-kreis.de](mailto:hallenvergabe@lahn-dill-kreis.de)) mitzuteilen.

### **§ 1a Begriffsbestimmungen**

- (1) Nutzung im Sinne dieser Ordnung ist jede genehmigte Inanspruchnahme einer Sportstätte zum Zwecke des Sport- und Übungsbetriebes ohne öffentlichen Charakter, insbesondere Trainings- und Übungsstunden.
- (2) Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind Nutzungen mit öffentlichem oder veranstaltungsähnlichem Charakter, insbesondere Wettkämpfe, Turniere, Spiele mit Zuschauenden, Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern oder sonstige Nutzungen, bei denen besondere organisatorische, sicherheits- oder ordnungsrechtliche Anforderungen bestehen.
- (3) Die Einordnung einer Nutzung als Veranstaltung erfolgt im Rahmen der Nutzungsgenehmigung durch den Lahn-Dill-Kreis.

## **§ 2 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht üben das Gebäudemanagement, Mitarbeitende des Lahn-Dill-Kreises sowie von diesen beauftragte Personen aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren und auf Verlangen jede zur Abwicklung der Nutzungsverhältnisse erforderliche Auskunft zu erteilen. Gegenüber Vereinen und sonstigen Nutzenden besteht Weisungsbefugnis des Gebäudemanagements; den Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Während der genehmigten Nutzungszeit wird den Nutzenden ein eingeschränktes Hausrecht übertragen; das übergeordnete Hausrecht des Lahn-Dill-Kreises bleibt unberührt.

- (2) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, tätlich werden, andere beleidigen oder belästigen oder den erteilten Weisungen nicht nachkommen, können des Gebäudes sowie des dazugehörigen Geländes verwiesen werden. Bei Bedarf kann ihre Entfernung veranlasst und ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (3) Unbefugten ist der Aufenthalt in der Sporthalle oder auf dem dazugehörigen Gelände nicht gestattet.

### **§ 3 Hallenordnung**

- (1) Die Sportstätten dürfen nur innerhalb des vereinbarten und genehmigten Zeitraums genutzt werden. Der Trainingsbetrieb endet um 22.00 Uhr, das Gebäude ist bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen. Während der gesamten Nutzungsdauer muss eine verantwortliche Person anwesend sein; die Halle darf erst betreten werden, wenn diese Person anwesend ist. Sie hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtung ausgeschaltet, die Duschen abgestellt und die Sporthalle einschließlich der Fenster ordnungsgemäß verschlossen ist. Diese Person verlässt die Sporthalle als Letzte.
- (2) Mitglieder der Vereine und Organisationen dürfen die Sportstätten nur in Anwesenheit einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters betreten und nutzen. Übungsleitende müssen nach Beendigung des Sportbetriebes so lange anwesend sein, bis alle Teilnehmenden die Sportstätte, insbesondere die Umkleide- und Duschräume, verlassen haben. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Sporthallen einschließlich der Nebenräume und der vorhandenen Sportgeräte werden im jeweiligen Zustand überlassen. Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Turn- und Sportgeräte, insbesondere von Kleingeräten, besteht nicht. Die Sporthallen dürfen nur zum jeweils vereinbarten Zweck genutzt werden. Sämtliche Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Lahn-Dill-Kreis haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen sowie von eingebrachten Sachen der Nutzenden und Zuschauenden. Gleiches gilt für Fundgegenstände sowie für im Außenbereich der Sportstätten abgestellte Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge. Fundsachen sind unverzüglich dem Hausmeister abzugeben.
- (5) Alle festgestellten Mängel und Schäden sind dem Hausmeister oder dem Fachdienst Sport, Kultur und Ehrenamt beim Lahn-Dill-Kreis unverzüglich zu melden. Einrichtungsgegenstände und Geräte, die Mängel oder Schäden aufweisen, dürfen nicht benutzt werden. Dies gilt insbesondere für Turn- und Sportgeräte, die als nicht mehr verkehrstauglich gekennzeichnet, aber noch nicht entfernt worden sind. Die jeweils verantwortliche Person hat dies sicherzustellen.
- (6) Geräte sind von dem Nutzenden eigenverantwortlich auf- und abzubauen. Dabei ist darauf zu achten, dass bewegliche Geräte unter größtmöglicher Schonung des Hallenbodens und der Geräte mit den dafür vorgesehenen Transportvorrichtungen bewegt, aufgestellt und abgebaut werden. Die von der Herstellerfirma für das Sportgerät vorgesehenen Benutzungs- und Sicherheitsvorgaben sind zu beachten. Nach Gebrauch sind die verwendeten Geräte wieder ordnungsgemäß an ihren Aufbewahrungsplatz zu verbringen.

- (7) Zum Umkleiden sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu benutzen. Die Sporthallen dürfen nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und Hallenschuhen mit sauberer, abriebfester Sohle betreten werden. Nicht zulässig ist das Betreten mit Schuhen, die auch im Freien getragen worden sind.
- (8) Die Umkleideräume dürfen nur von Sporttreibenden betreten werden. Das Duschen ist nur den Teilnehmenden des Sportbetriebes gestattet. Es ist untersagt, Schuhe, Bekleidungsstücke oder sonstige Gegenstände in Duschen oder Waschbecken zu reinigen.
- (9) Die Verwendung von Harz- und Haftmitteln ist grundsätzlich untersagt. Kommt es zu Verschmutzungen durch Harz- und Haftmitteln oder durch nicht geeignetes Schuhwerk, haben die verantwortlichen Nutzenden die Kosten der Reinigung zu tragen.
- (10) Das Rauchen sowie der Konsum von Genussmitteln, die besonders geeignet sind, Böden und andere Flächen zu verunreinigen (zum Beispiel Kaugummi) sind in der Sporthalle nicht gestattet.
- (11) Flucht- und Rettungswege sind ständig frei und zugänglich zu halten, insbesondere die gekennzeichneten Zufahrten für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge. Haupttüren sind während der Nutzung geschlossen zu halten. Notausgänge dürfen nicht geöffnet, verkeilt oder blockiert werden.
- (12) Das Parken im Bereich der Sporthalle ist nur auf den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkflächen zulässig. Unerlaubt abgestellte Fahrzeuge, insbesondere in Feuerwehrezufahrten, können auf Kosten des Halters entfernt werden.
- (13) Der Winterdienst wird vom Landkreis nur für schulische Nutzung sichergestellt. Bei außerschulischer Nutzung tragen Nutzer und Vereine die Verkehrssicherungspflicht inklusive Räum- und Streudienst.
- (14) Es ist nicht erlaubt, Tiere in das Gebäude mitzubringen; ausgenommen sind anerkannte Assistenzhunde, insbesondere Blindenführhunde.
- (15) Der Verkauf von Getränken und Speisen, der Vertrieb von Waren jeglicher Art sowie Werbemaßnahmen innerhalb der Sporthallen und/oder auf dem dazugehörigen Gelände bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Lahn-Dill-Kreises.
- (16) Der Kreisausschuss kann Veranstaltenden das Anbringen von Werbeträgern während Veranstaltungen in Sportstätten erlauben. Voraussetzung ist, dass der Antrag rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung, gestellt wird, der Zweck der Werbung mitgeteilt und eine Beschreibung des Werbeträgers (gegebenenfalls mit Foto) vorgelegt wird. Hierbei gelten insbesondere folgende Bedingungen:
  - a. In Sporthallen müssen Haltevorrichtungen mindestens 2,50 m hoch montiert sein, dürfen nicht hervorstehen und dürfen nur von einer Fachfirma angebracht werden.
  - b. Anbringen und Entfernung erfolgen auf Kosten und Verantwortung der antragstellenden Nutzerin oder des antragstellenden Nutzers.
  - c. Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die volle Haftung für die Werbeanlage.

Die Werbeträger sind nach Abschluss der Veranstaltung vollständig zu entfernen.

- (17) Anfallender Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Weitere Bestimmungen können in der jeweiligen Nutzungsgenehmigung geregelt werden. Übersteigt das Müllaufkommen das normale Maß, ist dieser durch die Nutzenden selbst zu entsorgen oder wird auf deren Kosten gebührenpflichtig entsorgt.
- (18) Erfolgt eine Schlüsselausgabe an einen Übungsleiter oder eine sonstige Person, ist die Übergabe rechtzeitig dem zuständigen Hausmeister abzuklären. Nach Beendigung der Nutzungsgenehmigung ist der Schlüssel unverzüglich an diese zurückzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels ist die zuständige Dienststelle unverzüglich zu informieren; bei Nichtabgabe oder Verlust kann der Lahn-Dill-Kreis die Kosten für Ersatzbeschaffung oder den Austausch der Schließanlage in Rechnung stellen.

#### **§ 4 Verhalten / Gewaltverbot**

- (1) Alle Nutzer, Vereine, Gruppen, Veranstalter sowie Besucher haben sich in den Sportanlagen des Lahn-Dill-Kreises so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden und der geordnete Ablauf des Sportbetriebs nicht gestört wird.
- (2) Jede Form von Gewalt ist untersagt. Dies umfasst insbesondere körperliche Übergriffe, verbale Gewalt wie Beleidigungen, Beschimpfungen, Drohungen oder Hassäußerungen, psychische Gewalt (zum Beispiel Mobbing) sowie sexualisierte Gewalt und andere Grenzverletzungen. Untersagt sind zudem jegliche diskriminierenden Handlungen, zum Beispiel aufgrund von Geschlecht, Alter, Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, sexueller Identität oder anderer persönlicher Merkmale.
- (3) Übungsleiter, Trainer und Betreuer sowie Verantwortliche von Vereinen und Gruppen nehmen eine besondere Vorbild- und Aufsichtsfunktion wahr. Sie wirken auf die Einhaltung dieser Verhaltensregeln hin und greifen bei Verstößen angemessen ein; bei schwerwiegenden Vorfällen informieren sie unverzüglich die zuständige Stelle im Lahn-Dill-Kreis (Fachdienst Sport, Kultur und Ehrenamt, hallenvergabe@lahn-dill-kreis.de).
- (4) Festgestellte Verstöße gegen diese Verhaltensregeln werden Maßnahmen nach dem Hausrecht und der Nutzungsordnung des Lahn-Dill-Kreises nach sich ziehen, insbesondere mündliche Verwarnungen, den sofortigen Verweis von der Sportanlage sowie befristete oder dauerhafte Nutzungsverbote; weitergehende zivil- und strafrechtliche Schritte bleiben unberührt.

#### **§ 5 Besondere Pflichten bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen**

Die Veranstaltenden von Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen haben sicherzustellen, dass

- a) die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sporthallen gewährleistet ist und insbesondere die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.
- b) nicht mehr Personen in die Sporthallen eingelassen werden, als die Nutzungsgenehmigung umfasst.
- c) alle aus Anlass der Veranstaltung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften und Maßnahmen erfüllt werden; hierzu gehört bei Bedarf auch die Bereitstellung eines Sanitätsdienstes in ausreichendem Umfang.

- d) die Bestimmungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.
- e) sonstige eventuell erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse eigenverantwortlich und auf eigene Kosten bei den jeweils zuständigen Stellen eingeholt werden; dies gilt insbesondere für die Genehmigung des Verkaufs von Speisen und Getränken sowie die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte).

## **§ 6 Haftung und Schadensersatz**

- (1) Nutzende haften nach gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die dem Lahn-Dill-Kreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Parkflächen und Zufahrtswegen entstehen. Entstandene Schäden behebt die zuständige Dienststelle und verrechnet diese mit dem Nutzenden. Schäden durch normalen Verschleiß sind ausgenommen. Für über die übliche Abnutzung hinausgehende Schäden und Verluste haften zudem der Verursacher sowie gesamtschuldnerisch die Person, welcher die Sporthalle überlassen wurde – insbesondere bei Sportveranstaltungen und Übungsbetrieb.
- (2) Der Lahn-Dill-Kreis haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach gesetzlichen Vorschriften. In sonstigen Fällen haftet er ausschließlich bei Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (3) Der Lahn-Dill-Kreis überlässt die Sporthallen, deren Einrichtungen, Geräte und Gegenstände im jeweils vorliegenden Zustand. Nutzende prüfen vor der Nutzung eigenverantwortlich deren Beschaffenheit und Eignung für den vorgesehenen Zweck. Schadhaft gekennzeichnete oder erkennbar mangelhafte Gegenstände dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Nutzende stellen den Lahn-Dill-Kreis von Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, Besuchenden oder sonstiger zugelassener Personen frei, soweit diese mit der Nutzung der Räume, Geräte oder Zufahrten im Zusammenhang stehen und der Kreis nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet. Nutzende verzichten ergänzend auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Kreis, dessen Mitarbeitende oder Beauftragte. Bei unmittelbarem Anspruch Dritter gegen den Kreis haben Nutzende diesen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten vollständig freizustellen.
- (5) Der Lahn-Dill-Kreis kann Schäden auf Kosten des Haftenden beseitigen lassen.
- (6) Der Lahn-Dill-Kreis setzt voraus, dass Nutzende für die Nutzung der Sportstätten – einschließlich Dritter wie Veranstaltungsbesuchende – ausreichend haftpflichtversichert sind. Auf Verlangen ist der Abschluss einer solchen Versicherung nachzuweisen.
- (7) Der Lahn-Dill-Kreis haftet nicht für eingebrachte Gegenstände in den Sportstätten (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Wegen), weder für Zerstörung, höhere Gewalt noch Beschädigungen durch Dritte.
- (8) Bei Nichtverfügbarkeit der Sporthallen infolge höherer Gewalt oder notwendiger baulicher Maßnahmen besteht kein Anspruch auf Nutzung oder Entschädigung.



## **§ 7 Nutzungsberechtigte**

- (1) Die kreiseigenen Sportstätten werden vorrangig Vereinen und Organisationen mit Sitz im Lahn-Dill-Kreis überlassen. Vorrang haben eingetragenen Sportvereine, die die Fördervoraussetzungen der Sportförderrichtlinien des Lahn-Dill-Kreises erfüllen.
- (2) Gedeckte Sportstätten werden hallengebundenen Sportarten vorrangig zugewiesen, insbesondere traditionellen Hallensportarten mit großem Flächenbedarf, Höhenanspruch oder großen Gruppen (z. B. Basketball, Volleyball, Handball, Turnen). Für Hallenfußball erhalten vorrangig Teams der G- bis E-Jugend sowie Meisterschaftsspiele Zeiten; bei Verfügbarkeit können auch D- bis A-Jugend sowie Seniorenteams Hallenzeiten zugeteilt werden.
- (3) Bei Überschneidung von Terminwünschen und fehlender Einigung gilt folgende Reihenfolge:
  - a) Schulsportzeiten haben Vorrang vor Vergaben an Landessportbund-Mitgliedsvereine.
  - b) Trainingszeiten von LSBH-Mitgliedsvereinen haben Vorrang vor Übungszeiten von Betriebssportgemeinschaften und sonstigen organisierten Gruppen (z. B. konfessionelle Gruppen, Volkshochschulen).
  - c) Diese haben Vorrang vor freien Gruppen (z. B. Lehrersportgruppen außerhalb des Schulsports, private Sportgruppen).

Jugendtraining genießt zudem generellen Vorrang vor Erwachsenensport.

- (4) Eine Überlassung der Sporthallen an natürliche Personen für private Zwecke (z.B. Geburtstagsfeiern, Hochzeiten) oder an sonstige juristische Personen des Privatrechts ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen zu Nutzungszeiten**

- (1) Die kreiseigenen Sporthallen können außerschulisch grundsätzlich zu folgenden Zeiten genutzt werden:
  - werktags nach Abschluss der schulischen Nutzung bis 22.00 Uhr
  - samstags und sonntags von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Der Sportbetrieb endet spätestens um 22.00 Uhr, das Gebäude ist bis 22.30 Uhr zu verlassen. In begründeten Einzelfällen kann die Nutzungszeit mit Zustimmung des Lahn-Dill-Kreises verlängert werden.

- (2) Eine Trainingseinheit umfasst maximal 90 Minuten.
- (3) Zur optimalen Kapazitätsausnutzung werden Übungs- und Trainingseinheiten üblicherweise für 90 Minuten (überlappend, ohne Umkleide- und Duschzeit) vergeben. Zeiten bis 19.00 Uhr haben vorrangig Gruppen mit Kindern und Jugendlichen.
- (4) Am Wochenende stehen die Hallen vorrangig für Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspiele, Turniere, Meisterschaften sowie in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Vorbereitung auf Deutsche Meisterschaften) zur Verfügung. Punkt- und Pokalspiele genießen dabei Vorrang. Serientermine oder Dauernutzungen sind nur ausnahmsweise zulässig.

- (5) Die Sporthallen bleiben vom letzten Schultag vor den Weihnachtsferien bis zum ersten Werktag des neuen Jahres geschlossen. Ausnahmen für Traditionsturniere oder fest terminierte Spieltage sind auf Antrag möglich und rechtzeitig zu beantragen.
- (6) Der Lahn-Dill-Kreis kann Sportstätten bei Reparatur-, Reinigungs- oder Sanierungsarbeiten sowie für Auf- und Abbau zeitweise schließen oder abweichende Zeiten festlegen. Betroffene Nutzende werden frühzeitig informiert. Ein Anspruch auf Alternativnutzung oder andere Zeiten besteht nicht.

## **§ 9 Erlaubnis**

- (1) Jede Nutzung einer Sportstätte bedarf einer gesonderten Nutzungserlaubnis. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung besteht nicht.
- (2) Anträge auf zeitweise Überlassung, insbesondere für Wochenendnutzungen, sind spätestens 14 Tage vor der geplanten Nutzung beim Kreisausschuss einzureichen. Die Beantragung erfolgt über das Online-Portal: <https://lahn-dill-kreis.belegungszeiten.de/>.
- (3) Vereine, die für Wochenend-Hallenrunden auf Termine angewiesen sind, stimmen diese untereinander ab und stellen dann die Anträge. Bei Überschneidungen regelt der Kreisausschuss die Vergabe in Absprache mit den betroffenen Vereinen; der Antragsteller erhält eine (digitale) Bestätigung.
- (4) Nicht mehr benötigte oder freiwerdende Nutzungszeiten (mehr als vier Wochen) sind dem Lahn-Dill-Kreis unverzüglich zu melden.
- (5) Die Nutzung erfordert eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen (sportartspezifisch anpassbar). Untererreicht, kann die Zeit entzogen oder mit anderen Gruppen zusammengelegt werden.
- (6) Jede Nutzung ist im digitalen Hallenbuch einzutragen und zu bestätigen. Die Eintragung umfasst Nutzungsgruppe, Teilnehmerzahl, Duschnutzung, verantwortliche Person und etwaige Bemerkungen oder Beschädigungen. Fehlende oder unvollständige Eintragungen können zur Aberkennung der Nutzungserlaubnis führen.
- (7) Der Kreisausschuss kann die Durchführung dieser Nutzungs- und Vergabeordnung sowie die Entscheidung über Anträge, Auflagen, Nebenbestimmungen, Widerrufe und Sanktionen ganz oder teilweise auf die zuständigen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung übertragen.

## **§ 10 Zuwiderhandlungen / Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung, insbesondere gegen die Verhaltensregeln und das Gewaltverbot nach § 4, können je nach Schwere und Häufigkeit folgende Maßnahmen ergriffen werden:
  - a. mündliche oder schriftliche Verwarnung,
  - b. sofortiger Verweis aus der Sportanlage,
  - c. befristetes oder dauerhaftes Nutzungsverbot für einzelne oder alle Sportanlagen des Lahn-Dill-Kreises,
  - d. Entzug erteilter Nutzungszeiten oder Kündigung bestehender Nutzungsvereinbarungen.

- (2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie ordnungs- und strafrechtlicher Maßnahmen bleiben unberührt.
- (3) Vereine, Gruppen und Veranstalter haften gesetzlich für Schäden und Pflichtverletzungen ihrer Mitglieder, Teilnehmenden oder Gäste. Sie sind verpflichtet, auf Anforderung an der Aufklärung von Vorfällen mitzuwirken.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Der Lahn-Dill-Kreis verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Vergabe und Nutzung der Sportstätten, insbesondere im Online-Belegungsportal sowie im digitalen Hallenbuch, ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG).
- (2) Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Organisation, Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Sportstättennutzung sowie zur Wahrnehmung des Hausrechts und zur Gefahrenabwehr.
- (3) Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und zu den Rechten der betroffenen Personen sind in den Datenschutzhinweisen des Lahn-Dill-Kreises enthalten.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Nutzungs- und Vergabeordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft (Beschlussfassung Kreisausschuss vom 11.02.2026).
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Vergabe und Nutzung von Sportstätten des Lahn-Dill-Kreises außerhalb der schulischen Nutzung vom 01.08.2024 außer Kraft.